

Einführung eines Transparenzregisters gemäss dem neuen TJPG

KPMG. Make the Difference.



Am 26. September 2025 hat das Schweizer Parlament das Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen («TJPG») verabschiedet. Dieses tritt per 1. Oktober 2026 in Kraft.

Nachdem die EU-Mitgliedstaaten sowie die Mitglieder des EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen) bereits in den vergangenen Jahren mit der Umsetzung der vierten und fünften EU-Geldwäschereirichtlinie vergleichbare Regelungen erlassen haben, schafft das TJPG in der Schweiz erstmalig die rechtliche Grundlage für die Einführung eines zentralen Bundesregisters der wirtschaftlich berechtigten Personen (sog. **Transparenzregister**). Dieses hat zum Ziel, die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu stärken, indem die **Nachvollziehbarkeit von Eigentums- und Kontrollstrukturen** verbessert wird. Als **wirtschaftlich berechnete Personen einer Gesellschaft** gelten dabei **natürliche Personen**, welche entweder **25% der Kapital- oder Stimmrechte halten** oder eine **Gesellschaft auf eine andere Weise kontrollieren**.

Die Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen («TJPV») enthält die relevanten Ausführungsbestimmungen zum TJPG. Nachfolgend wird aufgezeigt, für wen diese Bestimmungen gelten und welche Massnahmen in der Praxis umzusetzen sind.

Q&A mit unserem KPMG-Expertenteam – aktuelle Fragen zum neuen Transparenzregister

01 | Gilt das TJPG für sämtliche Arten von Gesellschaften?

Vom Anwendungsbereich des TJPG erfasst sind juristische Personen, wie insb. inländische Kapital- und Personengesellschaften (bspw. AG), gesellschaftsrechtlich ausgestaltete Fonds (insb. SICAV), sowie ausländische Gesellschaften und Trusts mit Sitz, Verwaltung oder Grundeigentum in der Schweiz. Börsennotierte Gesellschaften sowie schweizerische Vereine und Stiftungen hingegen sind nicht von der Eintragungspflicht des TJPG erfasst.

02 | Müssen wir bereits interne Prozesse anpassen, obwohl das TJPG und die TJPV noch nicht in Kraft sind und noch Übergangfristen gelten werden?

Gesellschaften sollten die noch verbleibende Zeit aktiv nutzen, um sich einen Überblick über die anstehenden Neuerungen zu verschaffen und Strukturen für Datenerhebung, -prüfung und -meldung aufzubauen. Die Pflicht zur Identifikation, Verifizierung und Dokumentation wirtschaftlich Berechtigter ist klar definiert.

03 | Wie stellen wir sicher, dass wir die wirtschaftlich Berechtigten und Kontrollinhaber korrekt identifizieren?

Wir empfehlen die Entwicklung eines standardisierten Abklärungsprozess anhand einer Checkliste sowie die Prüfung und Erstellung von Organigrammen und Eigentümerketten. Insb. bei komplexen Gruppenstrukturen ist ein risikogerechter Ansatz unerlässlich – dies inkludiert eine systematische und schriftliche Darlegung der Hintergründe der Struktur, bei der auch die faktische Kontrolle über eine Gesellschaft mitberücksichtigt werden muss.

04 Was müssen wir tun, wenn keine wirtschaftlich berechtigte Person identifiziert werden kann?

In diesem Fall muss das oberste Mitglied des leitenden Organs als wirtschaftlich Berechtigter gemeldet werden. Wichtig ist in solchen Fällen zudem die lückenlose Dokumentation der unternommenen Schritte sowie eine konkrete Begründung, weshalb keine natürliche Person die 25%-Eigentümerschwelle oder Kontrollkriterien erfüllt.

05 Welche Daten müssen wir intern erheben, bevor wir sie dem Transparenzregister melden?

Folgende Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten müssen Sie mindestens erheben:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Adresse und Wohnsitz
- Art und Umfang der ausgeübten Kontrolle

06 Auf welche Art erfolgt die Meldung an das Transparenzregister?

Die Meldung an das Transparenzregister wird grundsätzlich über die Plattform *EasyGov.swiss* erfolgen. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Meldung alternativ auch an das zuständige kantonale Handelsregisteramt erfolgen, anstatt über die genannte Plattform. Das kantonale Handelsregisteramt übermittelt die erhaltenen Informationen diesfalls dem Transparenzregister.

07 Welche Fristen gelten in der Praxis und wie setzen wir diese organisatorisch um?

Erstmeldungen haben innerhalb eines Monats nach (a) der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder (b) der Unterstellung unter das TJPG (bei ausländischen Gesellschaften) zu erfolgen. Meldungen von Änderungen haben ebenfalls innert Monatsfrist zu erfolgen.

Je nach Gesellschaftsgrösse bestehen Übergangsfristen von 3–24 Monaten ab Inkrafttreten des TJPG. Es empfiehlt sich für die Gesellschaften, ein Fristenmonitoring mit automatischen «Reminder-Systemen» einzuführen.

08 Wie identifizieren wir die wirtschaftlich Berechtigten?

Wirtschaftlich Berechtigte unterliegen einer aktiven Mitwirkungspflicht. Die übermittelten Angaben zur Identifikation werden durch Abgleich persönlicher Daten verifiziert. Geeignet und praktikabel sind Kopien amtlicher Ausweise sowie Registerauszüge und Eigentums- oder Stimmrechtsnachweise. Dankbar ist – sofern vorhanden – auch eine Identifikation über eine AHV-Nummer.

09 Wie stellen wir sicher, dass der Datenschutz gewährleistet bleibt?

Das Transparenzregister wird vom Bundesamt für Justiz («BJ») in elektronischer Form geführt und ist nicht öffentlich. Zugriff haben die zuständigen Behörden sowie Finanzintermediäre, jedoch einzig soweit dies zur Erfüllung ihrer geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten erforderlich ist und nicht etwa für Vertriebsmassnahmen oder dergleichen. Um dies sicherzustellen sowie zur Gewährleistung des Datenschutzes ist beabsichtigt, dass jeder Zugriff auf das Transparenzregister automatisch durch die registerführende Behörde protokolliert und die Häufigkeit und Art der Zugriffe ausgewertet werden.

Finanzintermediäre müssen weiter die hohen datenschutzrechtlichen Standards gemäss dem 2023 revidierten Datenschutzgesetz («DSG») erfüllen, indem sie die gesammelten Daten sicher aufbewahren, die Verarbeitung und Weitergabe an klare Regeln knüpfen und den gruppeninternen Zugriff auf interne Register beschränken. Auch Aufbewahrungs- und Löschrufen sind zu beachten.

10 Können sich Behörden und Finanzintermediäre auf die Richtigkeit der Angaben im Transparenzregister verlassen?

Behörden können sich i.d.R. auf die Richtigkeit des Transparenzregisters verlassen. Hat eine Behörde Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten einer Rechtseinheit, meldet sie dies der registerführenden Behörde.

Finanzintermediäre können sich nur auf die Einträge im Transparenzregister verlassen, wenn sich aus einer eigenen Sorgfaltsprüfung nichts Abweichendes ergibt. Es besteht damit explizit keine uneingeschränkte gesetzliche Richtigkeitsvermutung für Finanzintermediäre.

11 Was passiert, wenn Widersprüche festgestellt werden?

Ergeben sich bei der durch Finanzintermediäre durchgeführten Sorgfaltsprüfung Abweichungen oder berechnete Zweifel, so haben sie ihre Kunden darauf hinzuweisen und ihnen eine angemessene Frist zur Behebung des Unterschieds einzuräumen. Bei unbenutztem Ablauf dieser Frist sind die Finanzintermediäre dazu angehalten, der registerführenden Behörde Unterschiede zwischen den Informationen im Transparenzregister und Informationen, über die sie verfügen, zu melden.

Der wirtschaftlich Berechnete sowie die Gesellschaft können ihrerseits bei Widersprüchen einen Antrag auf Berichtigung des Registereintrags stellen.

12 Wie läuft das Kontrollverfahren von Meldungen ab?

Das BJ prüft reguläre Meldungen lediglich auf deren Vollständigkeit und überprüft die Identität der gemeldeten Personen – es erfolgt keine materielle Prüfung. Bei Vollständigkeit erfolgt die Eintragung im Transparenzregister.

Bei Widerspruchsmeldungen bringt das BJ einen Vermerk im Transparenzregister an, welcher durch eine eigens eingerichtete Kontrollstelle überprüft wird. Im Rahmen dieses risikobasierten Kontrollverfahrens findet eine detailliertere Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen im Transparenzregister statt, unter Mitwirkung der betroffenen Gesellschaft.

13 Welche Rollen und Verantwortlichkeiten müssen wir intern definieren?

Die Gesamtverantwortung für die Meldungen trägt das oberste Mitglied des leitenden Organs der Gesellschaft, unter Mitwirkungspflicht der betroffenen wirtschaftlich berechtigten Personen. In der Praxis empfiehlt sich eine granulare Aufteilung, anhand eines 3-Säulen-Modells an Verantwortlichkeiten zur Eintragung und Kontrolle:

- Datenerhebung
- Prüfung und Verifizierung
- Meldung und Registerpflege

14 Welche Konsequenzen drohen uns konkret bei fehlerhaften oder verspäteten Meldungen?

Der Behörde stehen eine Reihe strikter Sanktions- und Strafbestimmungen zur Verfügung, welche insb. bei vorsätzlicher Handlung zur Anwendung kommen. Bei Verletzungen der Melde- und Auskunftspflichten drohen Bussen bis zu CHF 500'000, bei Nichtbeachtung behördlicher Anordnungen Bussen bis zu CHF 100'000. In schweren Fällen droht gar die Suspension von Aktionärsrechten oder die Liquidation der Gesellschaft bzw. die Löschung der Eintragung der Zweigniederlassung (bei ausländischen Gesellschaften).

Neben den verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen des TJPG gelten auch weiterhin die relevanten strafrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs («StGB») sowie jene der Vereinbarung über die Standardsregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken («VSB20»).

15 Sind kleinere und mittlere Unternehmen («KMU») stärker betroffen als grössere Gesellschaften?

Rechtlich unterscheiden sich die Pflichten nicht. Operativ sind KMUs jedoch stärker betroffen als grössere Gesellschaften, da sie i.d.R. über weniger Ressourcen verfügen und daher effiziente, schlanke Prozesse benötigen.

16

Unsere Gesellschaft untersteht dem Geldwäschereigesetz («GwG»): Wie wirken sich die geplanten Neuerungen im GwG auf unsere Gesellschaft aus?

Im Rahmen der aktuellen Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung wird neben der Einführung des Transparenzregisters auch das GwG revidiert. Neu werden bestimmte Beratungsleistungen, etwa im Zusammenhang mit Immobilientransaktionen oder bei der Gründung und Strukturierung juristischer Personen, vom GwG erfasst sein.

Entsprechend müssen neben den Pflichten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister auch Prozesse zur Kundenidentifikation und -dokumentation angepasst werden.

17

Welche Auswirkungen hat das Transparenzregister auf Bankbeziehungen und Due Diligence generell?

Banken haben weiterhin die Sorgfaltspflichten VSB20 einzuhalten. Dazu erhalten sie neu Zugriff auf das Transparenzregister und werden bei Unstimmigkeiten einen Berichtigungsantrag bei ihren Kunden oder eine Meldung bei der registerführenden Behörde abgeben. Es ist zu erwarten, dass dies unter Umständen zu längeren Verfahren bei Neueröffnungen von Bankbeziehungen, Transaktionen oder Due-Diligence-Prozessen führen kann.

Die laufende Erhebung von Beteiligungsverhältnissen und Kontrollrechten ist daher geschäftskritisch.

18

Wie können wir uns jetzt optimal vorbereiten?

Um bestmöglich auf die Einführung des Transparenzregisters vorbereitet zu sein, empfiehlt es sich bereits heute folgendes:

- Gap-Analyse bestehender Prozesse
- Aufbau eines internen Transparenzregisters zur Dokumentation relevanter Gesellschaften
- Definition der Verantwortlichkeiten
- Einführung eines Reminder-Systems und Kontrollen zur laufenden Aktualisierung

Sollten sich im Rahmen der Umsetzung individuelle Fragen ergeben, steht Ihnen unser KPMG-Expertenteam tatkräftig zur Seite.

Kontaktieren Sie uns

Alain Bieger

Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M.
Partner
FS Consulting, Legal,
Regulatory & Compliance

T +41 58 249 64 94
E abieger@kpmg.com

Andreas Hagi

MLaw, Rechtsanwalt, LL.M.
Partner
FS Consulting, Legal,
Regulatory & Compliance

T +41 58 249 65 53
E ahagi@kpmg.com

Felix Metzler

MSc, LL.M.
Senior Manager
FS Consulting, Legal,
Regulatory & Compliance

T +41 58 249 75 96
E fmetzler@kpmg.com

Dominik Luder

MLaw, Rechtsanwalt
Assistant Manager
FS Consulting, Legal,
Regulatory & Compliance

T +41 58 249 36 82
E dominikluder@kpmg.com

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere [Datenschutzerklärung](#), welche Sie auf unserer Homepage www.kpmg.ch finden.

© 2026 KPMG AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft, ist eine Gruppengesellschaft der KPMG Holding LLP, die Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Firmen ist, die mit KPMG International Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung englischen Rechts, verbunden sind. Alle Rechte vorbehalten.